

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes Vom 03.06.2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und anderer Gesetze hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Sitzung vom 21.05.2014 (BVZTö-42-2014) folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 12.11.2009 (Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 14 des Jahrgangs 2009 vom Ausgabetag 16.12.2009, Seite 2,3) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um Absatz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

Negative elektronisch gezahlte Bruttokassen sind mit Null anzusetzen. Eine Verrechnung mit den positiven elektronisch gezahlten Bruttokassen anderer Spielapparate im selben Erhebungszeitraum oder desselben Spielapparates in einem anderen Erhebungszeitraum ist nicht zulässig.

§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Es werden auch Zählwerkausdrucke akzeptiert, die maximal drei Tage vom 1. oder letzten Tag eines Monats abweichen. Die Zählwerkausdrucke müssen als Angabe mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf“ in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 03.06.2014


Weinlich
Bürgermeister

